
Gestützt auf § 15 des kantonalen Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG) und der Verordnung des Regierungsrates zum NHG erlässt die Politische Gemeinde Bussnang das nachfolgende

Reglement über die Ausrichtung von Beiträgen an Natur- und Landschaftsobjekte

I. ALLGEMEINES UND VERFAHREN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Das Reglement regelt die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an Natur- und Landschaftsobjekte.
- 2 Die Berechtigung und Bemessung der Beitragsleistung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung, Ausrichtung und allfälliger Rückerstattung richten sich nach den §§ 7 bis 31 der kantonalen Verordnung zum NHG. Bei kantonal nicht beitragsberechtigten Objekten oder Massnahmen finden, vorbehältlich einer nachstehend besonderen Regelung, die Bestimmungen der Verordnung zum NHG sinngemäss Anwendung.

Art. 2 Zuständigkeit

- 1 Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung gemäss Gemeindeordnung (GOR).
- 2 Beitragsgesuche im Bereich Natur und Landschaft werden durch die Umweltkommission beurteilt, die dem Gemeinderat Antrag stellt.

Art. 3 Beitragsempfänger

Beiträge an Natur- und Landschaftsobjekte werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das ihnen gehörende Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.

Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.

Art. 4 Beitragsgesuche

Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen an Naturobjekte sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Situationsplan, Art der Massnahmen, Erschwernisse für Unterhalt, Ertragseinbussen) beim Gemeinderat einzureichen.

Das Beitragsgesuch ist bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beantragt werden, einzureichen. Vorbehalten bleibt der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages.

Art. 5 Beitragsentscheid

Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die in Zusammenhang mit den anrechenbaren Kosten stehen (z.B. Änderungsverbote, Zutrittsrechte, fachgerechter Unterhalt).

II. BEITRÄGE

A Grundsatz

Art. 6 Voraussetzungen

- 1 Gemeindebeiträge werden nur gewährt, wenn die Bedingungen dieses Reglementes sowie der §§ 13,14 und 20 der Verordnung zum NHG erfüllt sind und sich der Beitragsberechtigte zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltsmassnahmen oder anderen Leistungen während mindestens 6 Jahren verpflichtet.
- 2 Beiträge werden geleistet,
 - a) für Flächen und Objekte, deren Nutzung beschränkt ist durch
 - den Schutzplan,
 - Einzelverfügungen,
 - b) für Massnahmen, welche im Richtplan Landschaft festgesetzt sind.

B Beitragsarten

Art. 7 Beiträge zur Aufstockung oder Ergänzung der Oekobeiträge nach Landwirtschaftsgesetz (seit 1.1.99)

- 1 Beitragsberechtigt sind Bewirtschaftung und Pflege von Objekten gemäss Art. 6 und 7 dieses Reglementes. Zusätzlich zu den Beiträgen des Bundes gemäss LWG kann die Gemeinde Beiträge zur Erhaltung des guten Lebensraumverbundes und zur Verbesserung und Aufwertung entlang der Korridore leisten.
- 2 Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit können die Grundbeiträge, welche in der Oeko-Beitragsverordnung des Bundes festgelegt sind, angemessen um maximal 50 % erhöht oder, wo keine Bundesbeiträge vorgesehen sind, Gemeindebeiträge für besondere Pflege oder Mindererträge ausgerichtet werden (z.B. für Extensivweide).

Art. 8 Beiträge an Hochstamm-Feldobstbäume

- 1 Die Gemeinde leistet an Neu- und Ersatzpflanzungen Beiträge in der Höhe der Material- und Pflanzenkosten und sie verdoppelt die Beiträge des Bundes an Bäume mit einer minimalen Stammhöhe von 1.60 m für die ersten 5 Jahre.
- 2 Beiträge werden geleistet, wenn die Hochstamm-Obstanlage Gegenstand einer Festlegung im Landschaftsrichtplan ist.

Art. 9 Beiträge an Ersatzpflanzungen

- 1 Die Gemeinde leistet Beiträge für den Ersatz von abgehenden Einzelbäumen, Baumreihen oder Alleen, sofern es sich um geschützte Naturobjekte handelt (vgl. Art. 6 Abs. 1).
- 2 Es werden in der Regel die Kosten für Pflanzen und Material vergütet. Der Gemeinderat legt den Beitrag jeweils aufgrund von Offerten fest, welche vom Gesuchsteller einzuholen sind.

Art. 10 Beiträge an die Neuanlage von ökologischen Ausgleichsflächen

- 1 Die Gemeinde leistet Beiträge für die Neuanlage von Hecken, Feld- und Ufergehölzen sowie für die Neuanlage von Einzelbäumen, Baumgruppen und Alleen, sofern diese Massnahmen im Richtplan Landschaft oder in einem Plan zur Aufwertung der Korridore festgelegt sind.
- 2 In der Regel werden die Kosten für Pflanzen und Material vergütet
- 3 Beitragsleistungen für Massnahmen gemäss Landschaftsrichtplan bedingen die anschliessende Überführung des Objektes in den Schutzplan.

Art. 11 Beiträge an Pufferzonen

Für Übergangsbereiche ("Pufferbereiche") im Umfeld von Naturschutzzonen, die im Zonenplan festgelegt sind, werden Beiträge nach Massgabe von § 20 der Verordnung zum NHG (Abgeltungen für Einkommensausfälle der Landwirtschaft) geleistet.

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 12 Inkraftsetzung

Das Reglement wird nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 10. Dezember 2001

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindeschreiber:

.....

.....
